

172. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 172. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

1. § 18a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- 1.1. In Ziffer 1 Buchstabe c) wird nach der Formulierung „Versicherten“ die Formulierung „innerhalb von 28 Tagen nach Ausstellung der Verordnung“ eingefügt.

2. § 18a Abs. 9 wird wie folgt neu formuliert:

1. Zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen für die Leistungen nach den Absätzen 2 bis 8 sind jeweils die spezifizierten Rechnungen innerhalb von sechs Monaten (Eingang) nach Ausstellung der Rechnung einzureichen. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, sofern die Leistungen über einen Vertrag zur Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V erbracht wird.
2. Ergänzend ist für die nachfolgend aufgeführten Leistungen einzureichen:
 - a) für Leistungen der anthroposophischen Heilmittel, der Chiropraktik oder der Osteopathie nach den Abs. 2 bis 4: ärztliche Verordnung mit Angabe der Diagnose
 - b) für die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen nach Abs. 6: ärztliche Verordnung oder ein Nachweis des E – Rezeptes jeweils mit Angabe des Versicherten, Ausstellungsdatum, verordnetem Arzneimittel und Pharmazentralnummer (PZN).

3. § 18b Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- 3.1. In Ziffer 1 wird nach der Formulierung „nach“ die Formulierung „vorheriger“ eingefügt.
- 3.2. In Ziffer 2 wird nach der Formulierung „Versandhandels“ die Formulierung „innerhalb von 28 Tagen nach Ausstellung der Verordnung“ eingefügt.
- 3.3. In Ziffer 2 wird Satz 2 wie folgt neu formuliert:

Die ärztliche Verordnung oder ein Nachweis des E-Rezeptes jeweils mit Angabe des Versicherten, Arzt, Ausstellungsdatum, verordnetem Arzneimittel und Pharmazentralnummer (PZN) ist ergänzend zu den Regelungen des Abs. 8 einzureichen.

4. **§ 18b Abs. 8 Satz 1** wird die Formulierung „Posteingang“ durch die Formulierung „Eingang“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum nächsten Ersten des Kalendermonats nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsnachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 12.11.2024)

Veröffentlicht am: 26.11.2024